

I N H A L T

Nr.		Seite
12. 14. VII. 80 II ZR 161/79	Die aus wichtigen Gründen erklärte Amtsniederlegung eines Geschäftsführers ist auch bei Streit über ihre Berechtigung sofort wirksam, unbeschadet einer etwaigen Haftung wegen Verletzung des Anstellungsvertrages	82
13. 22. VII. 80 RiZ (R) 4/80	Die Entlassung einer Richterin auf Probe nach § 22 Abs. 1 DRiG ist, wenn sie zum Ablauf des vierundzwanzigsten Monats nach der Ernennung aus Gründen des Mutterschutzes nicht ausgesprochen werden darf, zu dem nach dessen Wegfall unter Beachtung des § 22 Abs. 5 DRiG nächstmöglichen Zeitpunkt zulässig	93
14. 16. IX. 80 X ZB 6/80	Rechenprogramme, mit deren Hilfe eine herkömmliche EDV-Anlage einen Herstellungsvorgang mit bekannten Steuerungsmitteln unmittelbar beeinflußt, sind nicht patentfähig .	98
15. 17. IX. 80 IVb ARZ 543/80	a) § 36 Nr. 6 ZPO ist auf einen Zuständigkeitsstreit zwischen einem Familiengericht und einem Gericht der (allgemeinen) freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anwendbar. b) Zur Abgrenzung der Zuständigkeit von Familiengericht und Vormundschaftsgericht in Elternrechtssachen	108
16. 22. IX. 80 II ZR 204/79	Zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers und früheren Komplementärs in der GmbH & Co. KG	114
17. 22. IX. 80 II ZR 249/79	a) Packstücke (z. B. Kartons, Bündel, Säcke), die in einem von der Verloaderseite gepackten Container enthalten sind, stellen keine „Pakungen“ im Sinne des § 660 HGB dar. b) Gibt in einem solchen Falle das Konnossement auch die Zahl (einschließlich etwaiger Merkzeichen) der Packstücke an, so liegt darin allein keine die Haftung erweiternde Vereinbarung des Verfrachters im Sinne des § 662 Abs. 3 HGB	121

Nr.		Seite
18.	23. IX. 80 VI ZR 165/78	Schadensersatzansprüche aus § 945 ZPO sind auch dann vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, wenn die zugrunde liegende einstweilige Anordnung von einem Verwaltungsgericht gemäß § 123 VwGO erlassen wurde 127
19.	24. IX. 80 IVb ZR 545/80	Ein Urteil über den Unterhaltsanspruch des getrennt lebenden Ehegatten umfaßt nicht den Unterhaltsanspruch nach Scheidung der Ehe. Es kann auch nicht nach § 323 ZPO in ein solches über den nachehelichen Unterhaltsanspruch abgeändert werden. Der unterhaltsbedürftige Ehegatte ist für den nachehelichen Unterhalt auf den Weg einer neuen Klage verwiesen 130
20.	24. IX. 80 VIII ZR 291/79	Ein gegenüber einer Bank formularmäßig erklärter Verzicht des Bürgen auf seine Rechte aus § 776 BGB bei einer Kreditbürgschaft hält der richterlichen Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen stand 137

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Friedrich

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

78. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN